

# Kodex für gute Verwaltungspraxis für die Bediensteten der Europäischen Chemikalienagentur

Konsolidierte Fassung

Angenommen durch  
Beschluss des Verwaltungsrats  
MB/11/2008 vom 14. Februar 2008

Geändert durch  
Beschluss des Verwaltungsrats  
MB/21/2013 vom 20. Juni 2013



## ARTIKEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNG

In ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit beachten die Bediensteten der Europäischen Chemikalienagentur (nachstehend als „die Agentur“ bezeichnet) die Grundsätze, die in diesem Beschluss niedergelegt sind, der den Kodex für gute Verwaltungspraxis (nachstehend als „der Kodex“ bezeichnet) darstellt.

## ARTIKEL 2 - PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Kodex ist für alle Bediensteten, die dem Statut der Beamten und anderen Rechtsvorschriften über die Beziehungen zwischen der Agentur und ihren Bediensteten unterliegen, verbindlich. Personen, die im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen beschäftigt werden, von nationalen öffentlichen Diensten abgeordnete Sachverständige, Praktikanten und andere Personen, die für die Agentur tätig sind, sollen sich bei ihrer täglichen Arbeit jedoch ebenfalls davon leiten lassen. Der Begriff „die Bediensteten“ wird nachstehend für all diese Personen verwendet.

Der Begriff „Öffentlichkeit“ bezieht sich auf Bürgerinnen und Bürger der EU sowie natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz bzw. ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben, einschließlich Registranten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

## ARTIKEL 3 - SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Der vorliegende Kodex enthält die allgemeinen Grundsätze guter Verwaltungspraxis, die auf die Gesamtheit der Beziehungen der Bediensteten der Agentur zur Öffentlichkeit Anwendung finden, sofern sie nicht spezifischen Rechtsvorschriften der Europäischen Union unterliegen.

Die im vorliegenden Kodex dargelegten Grundsätze gelten nicht für die Beziehungen zwischen der Agentur und deren Bediensteten.

## ARTIKEL 4 - RECHTMÄSSIGKEIT

Die Bediensteten der Agentur handeln nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit und wenden die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union niedergelegten Regeln und Verfahren an. Sie stellen insbesondere sicher, dass Beschlüsse, die die Rechte natürlicher oder juristischer Personen berühren, eine rechtliche Grundlage haben und ihr Inhalt mit den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmt.

## ARTIKEL 5 - NICHTDISKRIMINIERUNG

Bei der Behandlung von Ersuchen der Öffentlichkeit und bei der Beschlussfassung gewährleisten die Bediensteten der Agentur, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet wird. Jedwede Ungleichbehandlung ähnlicher Fälle muss durch die Umstände des Einzelfalles sachlich begründet sein.

Die Bediensteten der Agentur enthalten sich insbesondere jeder ungerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung von Einzelpersonen aus Gründen der Nationalität, des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

## ARTIKEL 6 - VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT

Bei der Beschlussfassung stellen die Bediensteten der Agentur sicher, dass die getroffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

Bei der Beschlussfassung achten die Bediensteten der Agentur auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen von Privatpersonen und dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

## ARTIKEL 7 - KEIN MISSBRAUCH VON BEFUGNISSEN

Befugnisse dürfen ausschließlich zur Erreichung der Ziele ausgeübt werden, für die sie in den einschlägigen Vorschriften übertragen worden sind. Die Bediensteten der Agentur sehen insbesondere davon ab, von den Befugnissen für Zwecke Gebrauch zu machen, für die keine rechtliche Grundlage besteht oder die nicht mit einem öffentlichen Interesse begründet werden können.

## ARTIKEL 8 - UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT

Die Bediensteten der Agentur sind unparteiisch und unabhängig. Sie enthalten sich jeder willkürlichen Handlung, die sich nachteilig auf Einzelpersonen auswirkt, sowie jeder Form der Vorzugsbehandlung, mit welchen Gründen auch immer sie motiviert sein mag.

Die Bediensteten der Agentur dürfen sich nicht von äußeren Einflüssen welcher Art auch immer, einschließlich von politischen Einflüssen oder persönlichen Interessen, leiten lassen.

Die Bediensteten der Agentur sehen davon ab, sich an einer Beschlussfassung in einer Angelegenheit zu beteiligen, die ihre eigenen Interessen oder diejenigen ihrer Familie, Verwandten und Freunde betrifft.

## ARTIKEL 9 - OBJEKTIVITÄT

Bei der Beschlussfassung berücksichtigen die Bediensteten alle wesentlichen Faktoren und messen jedem von ihnen das ihm gebührende Gewicht bei; alle nicht zur Sache gehörenden Umstände finden keine Berücksichtigung.

## ARTIKEL 10 - RECHTMÄSSIGE ERWARTUNGEN UND FOLGERICHTIGES HANDELN

Die Bediensteten der Agentur handeln in ihrer eigenen Verwaltungspraxis und im Verhältnis zur Verwaltungstätigkeit der Agentur folgerichtig. Sie halten sich an die regulären Verwaltungspraktiken der Agentur, sofern nicht berechtigte Gründe dafür vorliegen, in einem Einzelfall von diesen Praktiken abzuweichen.

Die Bediensteten beachten die berechtigten und billigen Erwartungen, die die Öffentlichkeit in Anbetracht des Handelns der Agentur in der Vergangenheit hegt.

## ARTIKEL 11 - FAIRNESS

Die Bediensteten der Agentur handeln fair und vernünftig.

## ARTIKEL 12 - HÖFLICHKEIT

Die Bediensteten der Agentur legen in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit ein dienstleistungsorientiertes, korrektes, höfliches und zugängliches Verhalten an den Tag. Bei der Beantwortung von Schriftverkehr, Telefongesprächen und E-Mails bemühen sich die Bediensteten im Rahmen der Regeln für die externe Kommunikation der Agentur, so hilfsbereit wie möglich zu sein.

Ist der Bedienstete nicht für die betreffende Angelegenheit verantwortlich, verweist er die Einzelperson an den zuständigen Bediensteten bzw. das zuständige Referat oder die zuständige Direktion der Agentur.

## ARTIKEL 13 - BEANTWORTUNG VON SCHREIBEN IN DER SPRACHE DES BÜRGERS

Soweit in den geltenden Regelungen nicht anders vorgeschrieben, stellen die Bediensteten sicher, dass jede Einzelperson, die in einer der Amtssprachen der Europäischen Union an die Agentur schreibt, eine Antwort in derselben Sprache erhält, es sei denn, der Verfasser der Anfrage stimmt einer Antwort in einer anderen, zwischen ihm und der Agentur vereinbarten Sprache zu.

## ARTIKEL 14 - EMPFANGSBESTÄTIGUNG UND ANGABE DES ZUSTÄNDIGEN BEDIENSTETEN

Für jedes an die Agentur gerichtete Schreiben wird innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Eingang des Schreibens bei der zuständigen Direktion der Agentur eine Empfangsbestätigung ausgestellt, es sei denn, es kann innerhalb dieser Frist eine inhaltlich fundierte Antwort übermittelt werden.

In der Antwort bzw. der Empfangsbestätigung werden der Name und die Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse des Bediensteten oder der Dienststelle der Agentur, der/die mit der Angelegenheit befasst ist, sowie die Dienststelle des Bediensteten angegeben.

Keine Empfangsbestätigung und keine Antwort muss in Fällen übermittelt werden, in denen Schreiben bzw. Beschwerden aufgrund ihrer übermäßigen Zahl, wegen ständiger Wiederholung oder ihres sinnlosen Charakters den Tatbestand des Missbrauchs erfüllen.

## ARTIKEL 15 - VERPFLICHTUNG ZUR WEITERLEITUNG AN DIE ZUSTÄNDIGE DIENSTSTELLE DER AGENTUR

Wird ein Schreiben oder eine Beschwerde an die Agentur an eine Direktion oder ein Referat gerichtet oder übermittelt, die/das nicht zur Behandlung des Schreibens bzw. der Beschwerde befugt ist, tragen ihre Dienststellen dafür Sorge, dass die Akte unverzüglich an die zuständige Dienststelle der Agentur weitergeleitet wird.

Die Dienststelle, bei der das Schreiben bzw. die Beschwerde ursprünglich eingegangen ist, setzt den Verfasser von dieser Weiterleitung in Kenntnis und gibt die notwendigen Adressdaten der Direktion, des Referats oder des Bediensteten an, an den die Akte weitergeleitet worden ist.

## **ARTIKEL 16 - ANHÖRUNG ALLER UNMITTELBAR BETEILIGTEN**

Sieht das Recht der Europäischen Union die Anhörung Beteiligter oder anderer Einzelpersonen vor, so sorgen die Bediensteten dafür, dass ihnen die Möglichkeit zur Äußerung gegeben wird.

## **ARTIKEL 17 - ANGEMESSENE FRIST FÜR DIE BEANTWORTUNG**

Die Bediensteten bemühen sich zu gewährleisten, dass zusätzlich zu der in Artikel 14 dieses Kodex genannten Empfangsbestätigung jedes Schreiben an die Agentur innerhalb einer angemessenen Frist und auf keinen Fall später als zwei Monate nach dem Datum des Eingangs beantwortet wird, sofern es in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht anders vorgesehen ist.

Kann über die Antwort der Agentur wegen des komplexen Charakters der aufgeworfenen Fragen nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist entschieden werden, unterrichten die Bediensteten den Verfasser so rasch wie möglich, sofern es in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht anders vorgesehen ist. In diesem Falle sollte dem Verfasser in der kürzestmöglichen Zeit eine abschließende Antwort übermittelt werden.

## **ARTIKEL 18 - VERPFLICHTUNG ZUR BEGRÜNDUNG VON ENTSCHEIDUNGEN**

Für jede Entscheidung der Agentur, die sich nachteilig auf die Rechte einer natürlichen oder juristischen Person auswirken kann, sind die Gründe zu nennen, auf die sie sich stützt; dazu sind die relevanten Tatsachen und die Rechtsgrundlage der Entscheidung eindeutig anzugeben.

Ist es wegen der großen Anzahl von Personen, die von ähnlichen Entscheidungen betroffen sind, nicht möglich, die Gründe für die Entscheidung im Einzelnen mitzuteilen, und werden deshalb Standardantworten erteilt, stellen die Bediensteten sicher, dass er anschließend dem Bürger, der ausdrücklich darum bittet, eine individuelle Argumentation liefert.

## **ARTIKEL 19 - ANGABE DER BERUFUNSMÖGLICHKEITEN**

Sofern dies in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union vorgesehen ist, enthält eine Entscheidung der Agentur, die sich nachteilig auf die Rechte oder Interessen einer natürlichen oder juristischen Person auswirken kann, eine Angabe der Möglichkeiten, Berufung gegen die Entscheidung einzulegen. Angegeben werden insbesondere die Art der Rechtsmittel, die Institutionen, vor denen sie in Anspruch genommen werden können, sowie die Fristen für ihre Inanspruchnahme.

In den Entscheidungen ist gegebenenfalls auf die Möglichkeit hinzuweisen, entsprechend Artikel 263 oder 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Gerichtsverfahren einzuleiten und/oder Beschwerden an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu richten .

## **ARTIKEL 20 - MITTEILUNG DER ENTSCHEIDUNG**

Die Bediensteten stellen sicher, dass Entscheidungen, die die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen beeinträchtigen, der betreffenden Person bzw. den betreffenden Personen schriftlich mitgeteilt werden, sobald die Entscheidung gefasst worden ist.

Die Bediensteten sehen so lange davon ab, die Entscheidung anderen mitzuteilen, bis die betreffende Person bzw. die betreffenden Personen unterrichtet worden sind.

## **ARTIKEL 21 - DATENSCHUTZ**

Bedienstete, die mit personenbezogenen Daten umgehen, die eine natürliche Person betreffen, achten die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr niedergelegten Grundsätze.

Die Bediensteten sehen insbesondere davon ab, personenbezogene Daten für unrechtmäßige Zwecke zu verarbeiten bzw. solche Daten an unbefugte Personen weiterzuleiten.

## **ARTIKEL 22 - INFORMATIONSBEGEHREN**

Der Bedienstete stellt, sofern er für die betreffende Angelegenheit verantwortlich ist, auf Anfrage einer Einzelperson klare und verständliche Information zur Verfügung.

Ist ein mündlich vorgetragenes Informationsbegehren zu kompliziert oder zu umfassend, oder ist dies aus anderen Gründen erforderlich, empfiehlt der Bedienstete der betreffenden Person, ihre Anfrage schriftlich zu formulieren.

Kann ein Bediensteter die angeforderte Information wegen ihres vertraulichen Charakters nicht offenlegen, teilt er der betreffenden Person gemäß Artikel 18 dieses Kodex die Gründe mit, warum er die Information nicht bereitstellen kann.

Bei Informationsbegehren zu Fragen, für die er nicht verantwortlich ist, verweist der Bedienstete die Person, die die Anfrage gestellt hat, an die zuständige Person, das zuständige Referat oder die zuständige Direktion weiter und gibt deren Adressdaten an. Bei Informationsbegehren, die ein anderes Organ oder eine andere Einrichtung der Europäischen Union betreffen, verweisen die Bediensteten die Person, die diese Anfrage gestellt hat, an dieses Organ bzw. diese Einrichtung.

Gegebenenfalls verweist der Bedienstete – je nach Gegenstand des Begehrens – die Person, die um Informationen ersucht, an das Referat der Agentur, das für die Information der Öffentlichkeit zuständig ist.

## **ARTIKEL 23 - ANTRÄGE AUF ÖFFENTLICHEN ZUGANG ZU DOKUMENTEN**

Die Bediensteten gewähren auf Anfrage Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und dem Beschluss der ECHA zur Umsetzung dieser Verordnung.

## **ARTIKEL 24 - FÜHRUNG ANGEMESSENER VERZEICHNISSE**

Die Referate und Direktionen der Agentur führen angemessene Verzeichnisse über ihren Posteingang und -ausgang, die von ihnen erhaltenen Dokumente und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen.

## **ARTIKEL 25 - ÖFFENTLICHER ZUGANG ZU DEM KODEX**

Die Agentur ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass dieser Kodex die weitestmögliche Verbreitung in der Öffentlichkeit erfährt. Sie veröffentlicht ihn insbesondere auf ihrer Website und stellt jeder Einzelperson auf Anfrage ein Exemplar des Kodex zur Verfügung.

## **ARTIKEL 26 - RECHT AUF BESCHWERDE BEI DER AGENTUR UND BEIM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN**

Einzelpersonen können Beschwerden über mögliche Verstöße gegen die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze direkt beim Direktor der Agentur eingelehen, der sie an die zuständige Direktion weiterleitet.

Der zuständige Direktor übermittelt dem Beschwerdeführer innerhalb von zwei Monaten eine schriftliche Antwort auf die Beschwerde. Der Beschwerdeführer kann dann innerhalb eines Monats beim Direktor der Agentur eine Überprüfung des Ergebnisses der Beschwerde beantragen. Diesen Antrag beantwortet der Direktor innerhalb eines Monats.

Ferner kann jeder Bürger gemäß Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten richten.

## **ARTIKEL 27 - INKRAFTTRETEN**

Der Kodex tritt am Tag seiner Verabschiedung durch den Verwaltungsrat in Kraft und wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.

EUROPEAN CHEMICALS AGENCY  
ANNANKATU 18, P.O. BOX 400,  
FI-00121 HELSINKI, FINLAND  
ECHA.EUROPA.EU